

Vermietete Wohneinheiten (RZ4)

Rechtsschutz für privat vermietete Wohneinheiten

Versicherungsschutz gemäß Artikel 24 ARB haben der Versicherungsnehmer und die gemäß Artikel 5 Punkt 1 ARB mitversicherten Personen, in ihrer Eigenschaft als privater Vermieter von in der Versicherungsurkunde mit Adresse benannten Wohneinheiten / Gebäuden samt dazugehörigem Grundstück.

Kein Versicherungsschutz für privat vermietete Wohneinheit(en) besteht im Zusammenhang mit einer touristischen Dienstleistung im weitesten Sinne (z.B. Vermietung von Ferienwohnungen).

Wartefrist

Abweichend von Artikel 24 Punkt 5 besteht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, kein Versicherungsschutz.